



Erbsenwahl am 16.06.2024

Pressetermin am 05.03.2024

Zeitpunkt und Ort

- Erbschaftswahl findet am Sonntag, 16.06.2024, im Gerätehaus der Feuerwehr der Stadt Zons, Deichstrasse 65, in der Zeit vom 08:00 Uhr-18:00 Uhr statt.
- Um auch Gehbehinderten die Wahl zu ermöglichen, findet diese im Erdgeschoss des Gebäudes statt.

Errentag – Was ist das ?

- Der Errentag ist das Gremium der Verbandsmitglieder des Deichverbandes Dormagen/Zons
- Der Errentag besteht aus 14 Verbandsmitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- Verbandsmitglieder sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer der durch den Deich bevorteilten Grundstücke.

Erbentag – Was ist das ?

- Aufgaben der Erbentagsmitglieder sind u.a.
 - Teilnahme an den Sitzungen des Erbentages (etwa 5-6 im Jahr)
 - Aktive Mitbestimmung über alle anfallenden Themen des Deichverbandes
 - Aufgaben als Deichläufer im Hochwasserfall
 - Teilnahme an Übungen und Schulungen
- Die Mitglieder des Erbentages werden alle 5 Jahre neu gewählt.
- Mit Ablauf der Wahlperiode scheiden einige Mitglieder aus dem aktuellen Erbentag aus.

Wer ist wahlberechtigt ?

Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied.

Die Teilnahme an der Wahl erfolgt

- entweder persönlich
- oder durch die Entsendung einer/eines Bevollmächtigten

Wer darf wählen ?

- Grundsätzlich wahlberechtigt ist nur, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Auf ein Grundstück und ein Mitglied entfällt max. eine Stimme.
- Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Wohneigentümergeinschaften, die Grundstückseigentümer sind, gelten als ein Mitglied (§ 22 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz).
- Die Stimmabgabe kann in o.a. Fällen nur einheitlich erfolgen.

Wer darf wählen ?

- Jeder Grundstückseigentümer hat nur eine Stimme, selbst wenn er Eigentümer mehrerer, weiterer Grundstücke ist.
- Auf ein Grundstück, das im Teileigentum einer Wohneigentümergeinschaft (auch Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften) besteht, entfällt grundsätzlich eine Stimme.

Wer darf wählen - Stimmberechtigung

Stimmrecht für das jeweilige Grundstück haben,

- die Alleineigentümer oder
- im Falle des Teileigentums ein vertretungsberechtigter Vertreter. Das Stimmrecht des Vertreters kann nur ausgeübt werden, wenn alle (Teil-) Eigentümer den Vertreter per Einverständniserklärung zur Stimmabgabe legitimiert haben.

Wer darf wählen ? Vertretung

Grundstücksalleineeigentümern können sich per Wahlvollmacht durch eine Vertreterin/einen Vertreter vertreten zu lassen.

Es besteht keine Beschränkung der Anzahl der Wahlvollmachten.

Wählbarkeit !!!

- Wählbar ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied
- Für den kommenden Erbentag werden Verbandsmitglieder gesucht, die für den Erbentag kandidieren wollen.

Neue Erbentagsmitglieder

Gesucht werden Verbandsmitglieder,

- die Lust auf eine interessante, ehrenamtliche Tätigkeit haben,
- die die Deichsanierung, die in den kommenden Jahren im kompletten Verbandsgebiet ansteht, aktiv begleiten möchten,
- die im Hochwasserfall aktiv mitarbeiten wollen
- sowohl mit Kenntnissen in technischen aber auch in kaufmännischen Angelegenheiten